

GOOD TO KNOW

Das Steiermärkische Jugendgesetz

	Kinder bis 14 Jahre	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche von 14 bis 16 Jahren	Jugendliche von 16 bis 18 Jahren
Aufenthalt an öffentlichen Orten (Straßen, Parks, usw.)	von 23.00 - 05.00 Uhr verboten	unbegrenzt, sofern Kindeswohl nicht gefährdet	von 01.00 - 05.00 Uhr verboten	unbegrenzt
Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen, Wettbüros, Euro- Partys, Flatrate-Partys, etc.	X	X	X	X
Spielapparate, wie z.B. Cyber- & Videospiele	X	X	ab 15. Lebensjahr erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspiel- apparate (erst ab 18)	erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspiel- apparate (erst ab 18)
Glücksspielautomaten, sowie Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten	X	X	X	X
Jugendgefährdende Medien und Gegenstände (z.B. Pornos, Paintball, ...)	X	X	X	X
Nicht gebrannter Alkohol (z.B. Bier, Wein, Sekt, Most, Sturm, etc.). Durch den Konsum dieser Produkte darf es zu keiner wesentlichen psychischen oder physischen Beeinträchtigung (z.B. schwere Betrunkenheit) kommen!	X	X	X	✓
Gebrannter Alkohol und spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Wodka, Schnaps, Alkopops)	X	X	X	X
Tabak und Nikotin (Zigaretten, E-Zigaretten, E-Shishas, Nikotinbeutel, etc.)	X	X	X	X
Genuss von Suchtmitteln und sonstigen Drogen	X	X	X	X
Autostoppen (auch über Internetplattformen)	X	✓	X	✓
Erbringen des Altersnachweises	✓	✓	✓	✓